

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2026
(Ausgleichsabgabebesatzung 2026)**

vom 9. Oktober 2025

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 9. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2026 12.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2024 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2024 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen am **31.12.2023** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

- (1) Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.
- (2) Die örtlichen Träger unterrichten das LVR-Inklusionsamt bis zum 31.03. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe. Die Statistik beinhaltet eine Gegenüberstellung der bewilligten und verausgabten Mittel sowie eine Aufstellung der Anträge, Bewilligungen, geförderten Arbeitsplätze und den Bewilligungsbetrag je Leistungsart.
- (3) Werden die zur Verfügung gestellten, zweckgebundenen Mittel bis zum Ende des Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, sind sie spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an das LVR-Inklusionsamt zurückzuerstatten.
- (4) Eine Rückerstattung erfolgt auch, wenn sich herausstellt, dass Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2026.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 9. Oktober 2025

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k